



Bezirksregierung Münster Regionalplanungsbehörde

Geschäftsstelle des Regionalrates

Tel.: 0251/411-1755 Fax: 0251/411-81755 E-Mail: geschaeftsstelle.regionalrat@brms.nrw.de

Tischvorlage 54 c zu Sitzungsvorlage 54/2013

Fortschreibung des Regionalplans Münsterland - Aufstellungsbeschluss -

hier: **Schreiben "Niederrheinische Kies- und Sandbaggerei GmbH" vom
11.12.2013,
Schreiben " vero - Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V."
vom 11.12.2013**

Berichterstatter: Regionalplaner Gregor Lange

Bearbeiter: Regierungsbeschäftigter Dr. Michael Wolf
Tel.: 0251 / 411 - 1795

und fachlich zuständige Dezernentinnen und Dezernenten

Diese Vorlage ist Beratungsgrundlage zu

TOP 9 der Sitzung des Regionalrates am 16.12.2013

für den Regionalrat:

Zustimmung

Kenntnisnahme



NIEDERRHEINISCHE KIES- UND SANDBAGGEREI GMBH

Postfach 1101, 46459 Rees

Vor dem Rheintor 17, 46459 Rees

Telefon (0 28 51) 10 41-0, Telefax (0 28 51) 15 77

www.holemans.de

An die
Mitglieder des Regionalrats Münster
Per Mail

Beratende Mitglieder zur Kenntnis

MHH/BB

11. Dezember 2013

Fortschreibung Regionalplan Münsterland Darstellung von Abgrabungsbereichen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bitten dringend darum, in der Sitzung des Regionalrats am 16.12.2013 zum TOP 9 darauf hinzuwirken, dass die Bereiche zur Sicherung und zum Abbau (Abgrabungsbereiche) von Lockergesteinsrohstoffen Kies/Sand aus dem Fortschreibungsverfahren für den Regionalplan Münsterland ausgegliedert werden und dass für die Darstellung der Abgrabungsbereiche für Lockergesteinsrohstoffe (Kies/Kiessand) ein sachlicher Teilplan erarbeitet wird.

Wird der Regionalplan in der Fassung der Sitzungsvorlage verabschiedet, liegen nach unserer Auffassung schwerwiegende Abwägungsmängel vor, die zu einer Unwirksamkeit des Regionalplans und damit nicht zu der gewünschten Steuerungswirkung führen.

Die Gründe für unsere Bitte haben wir auf der nächsten Seite zusammengefasst.

Es würde uns freuen, wenn Sie in diesem Sinne beraten würden.

Mit freundlichen Grüßen

**N i e d e r r h e i n i s c h e
K i e s - u n d S a n d b a g g e r e i G m b H**

Anlage

Volksbank Emmerich-Rees eG, Konto 5 000 010 016, BLZ 358 602 45
Stadtparkasse Emmerich-Rees, Konto 280 248, BLZ 358 500 00
Commerzbank AG, Filiale Rees, Konto 4 040 101, BLZ 324 400 23
Deutsche Bank AG, Filiale Emmerich, Konto 1 614 155, BLZ 324 700 77

Sitz der Gesellschaft: Rees
Registergericht: AG Kleve HR B 2789
Geschäftsführer: Robert Holemans, Michael Hüging-Holemans

Gründe für die Erarbeitung eines sachlichen Teilplans Lockergesteinsrohstoffe Kies/Sand und damit Ausgliederung aus dem Fortschreibungsverfahren für den Regionalplan Münsterland:

Die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße und rechtssichere Abwägung über die Abgrabungsbereiche liegen derzeit nicht vor:

- Nach eigener Aussage der Bezirksplanungsbehörde wurde bis in den November hinein mit einer **fehlerhaften Bedarfsberechnung des Geologischen Dienstes NRW** gearbeitet, nämlich der Annahme eines Verbrauchs von 660.000 m³ anstelle von 531.000 m³/a.
- Die von der Bezirksplanungsbehörde verwendeten Zahlen des Geologischen Dienstes beruhen ausschließlich auf der Auswertung von Luftbildern aus den Jahren 2007 bis 2009. Zwischenzeitlich existiert eine Auswertung des Geologischen Dienstes aus dem Jahr 2013, die von der Bezirksplanungsbehörde allerdings nicht einbezogen wurde. Die (fehlerhaften) **Daten sind demnach nicht einmal aktuell.**
- Die Bezirksplanungsbehörde verfügt über Verbrauchsdaten, die sie selbst seit Jahren direkt bei den Unternehmen erhoben hat (Abgrabungskataster) und die daher genauer sind als Berechnungen aus Luftbildern. Diese Daten führen zur Annahme eines wesentlich höheren Verbrauchs (1.058.000 m³ pro Jahr; Aussage von Fr. Wiering am 15.04.2013). **Die eigenen Daten wurden von der Bezirksplanungsbehörde nicht berücksichtigt**, obwohl sie eine wesentlich realistischere Bedarfsermittlung erwarten lassen gegenüber der Methode des Geologischen Dienstes.
- Die Rechtsprechung stellt hohe Ansprüche, wenn in einem Regionalplan Konzentrationszonen dargestellt werden sollen. Diese Anforderungen wurden im Zusammenhang mit der Windenergie entwickelt, gelten aber ebenso für Abgrabungsbereiche. Dabei ist ein mehrstufiges Planungsverfahren zu durchlaufen, in dem **beim ersten Schritt** harte und weiche Tabuzonen definiert werden müssen. Hier hat es den Anschein, als wäre dieser Schritt erst **am Ende** des Planungsprozesses, also nach der Offenlage, vollzogen worden.
- Damit handelt es sich um eine **Änderung des Planungskonzeptes** und somit um eine **wesentliche Änderung der Planunterlagen**, die eine erneute Offenlage, zumindest aber die erneute Beteiligung der betroffenen Planungsbeteiligten, erfordert.
- Die Mitglieder des Regionalrats müssen nach der Rechtsprechung spätestens zum Zeitpunkt ihrer Entscheidung über den Regionalplan für **jede einzelne Optionsfläche** für Abgrabungen wissen, **weshalb diese als Abgrabungsbereich dargestellt oder nicht dargestellt wird**. Nach den uns vorliegenden Unterlagen ist eine dementsprechende Information/Dokumentation nicht erfolgt.

Für die Darstellung von Abgrabungsbereichen für Lockergesteinsrohstoffe Kies / Sand liegen daher zum jetzigen Zeitpunkt die Voraussetzungen für eine Abwägungsentscheidung nicht vor. Dies entspricht im Übrigen der Situation im Falle der Erneuerbaren Energien und der Kalksteinlagerstätten im Teutoburger Wald. Wie in diesen Fällen sollte daher eine Ausgliederung in einen sachlichen Teilplan erfolgen.



vero
der baustoffverband

vero - Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V.
Postfach 10 04 64 • 47004 Duisburg

Herrn
Bürgermeister Engelbert Rauen
Gemeinde Wettringen
Kirchst. 14
48493 Wettringen

Regionalplan Münster: Rohstoffversorgung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Rauen,

als beteiligter Verband am Verfahren zur Aufstellung eines neuen Regionalplans für das Münsterland möchten wir im Vorgriff auf die entscheidende Sitzung des Regionalrates am 16.12.2013 noch einmal Stellung nehmen. Dies geschieht vor dem Hintergrund, dass eine kurzfristige Änderung des Regionalplans im Bereich der Darstellung von Gewinnungsflächen für die Rohstoffversorgung erwogen wird. Zweifellos hat sich das bisherige Verfahren äußerst komplex gestaltet und der Bezirksregierung ist an dieser Stelle ein großes Lob für die geleistete Arbeit auszusprechen. Das Beteiligungsverfahren wurde unseres Erachtens fair und mit professioneller Sachlichkeit geführt, viele Interessen konnten zum Ausgleich geführt werden. Es soll an dieser Stelle auch erwähnt werden, dass insbesondere die fachliche Expertise der Bezirksregierung im Bereich der Rohstoffsicherung anerkannt ist und von unserer Seite sehr geschätzt wird.

Wegen der aktuellen Entwicklungen sehen wir uns jedoch aufgefordert, die Belange der Rohstoffwirtschaft hervorzuheben und darauf hinzuweisen, dass wir eine kurzfristige Änderung des Regionalplans im Bereich der Rohstoffversorgung sehr kritisch sehen. Ausgangspunkt unserer Kritik ist die erst kürzlich aufgekommene Aussage, dass mit den im Entwurf berücksichtigten Flächen im Bereich Kies/Kiessand eine deutlich über den Versorgungshorizont von 30 Jahren hinausreichende Reserve dargestellt sei. Bisher war die Bezirksregierung davon ausgegangen, dass mit den erörterten BSAB-Flächen ein Vorsorgezeitraum von annähernd 30 Jahren abgedeckt sei. Dem aktuellen Rohstoffmonitoringbericht des Geologischen Dienstes NRW ist jedoch ein jährlicher Bedarf von 0,53 Mio. m³/a zu entnehmen, was insgesamt weniger darstellt, als bisher von der Bezirksregierung als Jahresförderung angenommen wurde. Wir haben diese (für das Verfahren neue) Zahl des Geologischen Dienstes mit erheblicher Verwunderung zur Kenntnis genommen, da diese Mengen von unseren Erkenntnissen über die

Ansprechpartner:
Raimo Benger

Telefon:
0203 / 99 23 9-12

Telefax:
0203 / 99 23 9-58

E-Mail:
rita.hoewner@vero-baustoffe.de

Unser Zeichen:
RB/bk 1.228

Datum:
11. Dezember 2013

Geschäftsstellen:

Düsseldorfer Straße 50
47051 Duisburg
Telefon: 02 03 / 9 92 39 - 0
Telefax: 02 03 / 9 92 39 - 99
E-Mail: info@vero-baustoffe.de
www.vero-baustoffe.de

20537 Hamburg, Eiffestraße 462
Telefon: 0 40 / 25 17 29 - 0
Telefax: 0 40 / 25 17 29 - 20

30159 Hannover, Schiffgraben 25
Telefon: 05 11 / 3 53 66 36

55131 Mainz, Am Linsenberg 14
Telefon: 0 61 31 / 6 69 33 51

Vereinsregister Duisburg
VR4845

Bankverbindung:
HSBC Trinkaus & Burkhardt AG,
Düsseldorf
BLZ 30030880
Kto.-Nr. 001 1094 058

Hauptgeschäftsführer:
RA Raimo Benger

im Bericht angesprochenen Monitoringflächen erheblich nach unten abweichen. Nach unserer Einschätzung liegt der Bedarf deutlich darüber. Die Daten des Geologischen Dienstes speziell für den Bereich Kies im Münsterland sollten vor diesem Hintergrund vorsichtig hinterfragt werden. Das Monitoring befindet sich noch in der Anfangsphase, aufgrund der wenigen Befliegungszyklen (im Raum Münsterland ist die Grundlage ein Befliegungszyklus während der Wirtschaftskrise, für die folgenden Jahre wurde die Förderung schlicht linear fortgeschrieben) und der geringen Anzahl an Beobachtungsflächen insgesamt ist eine statistische Stabilität nur teilweise gegeben. Das von der Bezirksregierung Münster zunächst verwendete Abgrabungskataster, welches in anderen Bereichen der Rohstoffsicherung weiter alleine zum Einsatz kommt, zeigte bspw. bisher höhere Bedarfsmengen auf.

— Weiter möchten wir zu bedenken geben, dass erst jetzt eine vollständige Unterlage zum Planungskonzept im Bereich der Rohstoffgewinnung vorliegt. Ein entsprechendes ordnungsgemäßes Planungskonzept ist gemäß der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufgrund der restriktiven Wirkungen der Konzentrationsplanung zwingend erforderlich. Den Beteiligten wurde das Darstellungskonzept in den Erörterungen bisher nur in der Form einer Präsentation vorgestellt. Diese Präsentation enthält jedoch ein anderes Darstellungskonzept als das jetzt zur Regionalratssitzung erstmalig offen gelegte: So sind in der früheren Version weiche Tabuzonen als harte dargestellt worden, einige Bereiche (in Anlage 9 als ökologisch wertvolle Flächen bezeichnete Kriterien der Einzelfallauswahl) der Auswahlkriterien wurden zuvor als Tabuzonen behandelt. Die mit den Beteiligten erörterten Flächen basieren somit offensichtlich auf einem anderen Planungskonzept als dem nun dargestellten. Wenn dies aber der Fall ist, so müsste und sollte u. E. ein erneutes Beteiligungsverfahren zumindest mit den Betroffenen durchgeführt werden. Dies gilt umso mehr, wenn noch Änderungen bei den Rohstoffflächen vorgenommen werden. Dem aktuellen Planungskonzept ist darüber hinaus weiterhin nicht zu entnehmen, welches Rangverhältnis zwischen den Auswahlkriterien besteht und dass der Grundsatz „Erweiterung vor Neuaufschluss“ dem Grundsatz „Auswahl der Flächen nach Mächtigkeit“ vorgeht. Zu dieser Annahme der Bezirksregierung treffen im Übrigen weder der aktuelle LEP, noch der diesjährige Neuentwurf, noch ein für die Raumordnung relevantes Gesetz eine Aussage.

— Sollte die Streichung einer bisher dargestellten Rohstofffläche im Nachgang zu den Erörterungen erfolgen, so geben wir zu bedenken, dass damit sämtliche Anregungen und Bedenken zu dieser Fläche denknotwendig hinfällig werden. Die Fläche bliebe schlicht „unerörtert“. Dies stellt u. E. auch eine wesentliche Änderung im Sinne des § 13 III LPlG dar. Eine geringfügige Änderung liegt allenfalls dann vor, wenn bereichsspezifisch einzelne Festlegungen geändert werden, ohne dass damit das konzeptionelle Festlegungsprogramm und die planerische Abwägungsentscheidung des Raumordnungsplans insgesamt berührt werden (Garrelmann im Kommentar zum LplG NRW, Seite 106).

Diese Aussage muss vor dem Hintergrund betrachtet werden, dass bei der Konzentrationszonenplanung aufgrund ihrer Ausschlusswirkung die Streichung oder Festlegung der einen Fläche immer auch Auswirkungen auf die Gesamtfläche des Regionalplans hat. Die positiven und negativen Darstellungen bedingen einander, die Abwägung aller beachtlichen Belange muss sich auf die positiv festgelegten und die ausgeschlossenen bzw. aufgrund der verbindlichen Vorgabe auszuschließenden Standorte beziehen (vgl. OVG Münster vom 08.05.2013, Az: 20 A 3779/06). Die Änderungen an einer Konzentrationsfläche haben nach unserer Auffassung aufgrund der Notwendigkeit eines Gesamtabwägungsvorganges auch immer Rückwirkungen auf die übrigen ausgewiesenen oder nicht ausgewiesenen Flächen. Oder umgekehrt gefragt: Würde auf eine erneute Erörterung auch dann verzichtet, wenn sich kurzfristig ein Mehrbedarf ergibt und neue Rohstoffflächen auszuweisen wären? Wenn wie hier eine Streichung der gesamten Flächen für den Rohstoff Kies/Kiessand um ein Drittel anliegt, dann dürfte es sich hierbei – auch vor dem Hintergrund der Änderung des Planungskonzeptes – um eine wesentliche Änderung im Sinne des § 13 III LPlG NRW handeln, mit der Folge, dass eine erneute Auslegung erforderlich wäre.

Wir erinnern ferner daran, dass der Regionalplanentwurf einen Versorgungshorizont von mindestens 30 Jahren vorsieht. Die bisherigen Flächen könnten somit weiterhin im Regionalplan erscheinen, ohne dass gegen eine Regelung des Plans selbst verstoßen würde. Im umgekehrten Fall der kurzfristigen Änderung drohen aber Verfahrensfehler und Fehler im Abwägungsvorgang, die nach § 12 ROG beachtlich sein können.

Wir empfehlen daher auch weiterhin, dass alle im bisherigen Entwurf dargestellten BSAB-Flächen in den zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans verbleiben.

Mit freundlichen Grüßen

vero – Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e. V.



RA Raimo Bengert
Hauptgeschäftsführer



RA Marco Bokies
Geschäftsführer